

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 06.12.2018**

**Satzung der Großen Kreisstadt Herrenberg
über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Herrenberg
im Gebiet „Herrenberg-Süd“, Gemarkung Herrenberg**

vom 06.12.2018

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 20.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Vorkaufsrecht der Gemeinde**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB im Gebiet Herrenberg Süd in Herrenberg steht der Stadt Herrenberg ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB zu.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich des Vorkaufsrechts**

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts umfasst die in der beigefügten Grundstücksliste, welche als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Herrenberg.

(2) Maßgebend für die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ist der Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 22.10.2018, der als Anlage 2 Bestandteil der Satzung ist.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Verordnung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Herrenberg, den 21.11.2018

Thomas Sprißler
Oberbürgermeister